

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 16. August 2005

Nr. 2005/1665

### **Einwohnergemeinde Walterswil: Zusicherung eines Staatsbeitrages an ihren Anteil der Kosten des Projektes „Ausbau und Sanierung ARA Kölliken“**

---

#### **1. Ausgangslage**

Gestützt auf § 38<sup>quinquies</sup> des kantonalen Wasserrechtsgesetzes, § 30 der kantonalen Wasserrechtsverordnung und der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds ersucht die Gemeinde Walterswil um Zusicherung eines Staatsbeitrages an ihren Anteil der Kosten des Projektes „Ausbau und Sanierung ARA Kölliken“.

#### **2. Erwägungen**

- 2.1 Die Gemeinde Walterswil ist neben den aargauischen Gemeinden Holziken, Kölliken und Safenwil die einzige solothurnische Gemeinde im Abwasserverband Region Kölliken. Der Sitz des Verbandes ist in Kölliken AG. Zuständige Gewässerschutzfachstelle ist demnach die Sektion Abwasserreinigung und Siedlungsentwässerung der Abteilung Umwelt im Baudepartement des Kantons Aargau.
- 2.2 Die Verbands-ARA in Kölliken ist vor bald 40 Jahren in Betrieb genommen worden. Sie hat aufgrund der aktuellen Randbedingungen einen Sanierungs- und Ausbaubedarf. In den letzten zwei Jahren ist im Auftrag des Verbandes ein entsprechendes Projekt ausgearbeitet worden. Nachdem das Projekt vom Verband bewilligt sowie von den einzelnen Verbandsgemeinden die anteiligen Kredite gesprochen worden sind, hat die Gewässerschutzfachstelle des Kantons Aargau mit Verfügung vom 24. September 2004 das Projekt genehmigt.
- 2.3 Der Kostenvoranschlag des genehmigten Projektes weist Kosten auf von total Fr. 6'100'000.-- (inkl. MWSt), davon entfallen 30 % oder Fr. 1'830'000.-- auf die Sanierung der heutigen ARA-Infrastruktur und 70 % oder Fr. 4'270'000.-- auf den Ausbau der ARA.
- 2.4 Gemäss Kostenverteiler des Verbandes beträgt der Kostenanteil der Gemeinde Walterswil 6,6 % bzw. Fr. 402'600.-- der Gesamtkosten, davon Fr. 120'780.-- (30 %) für die Sanierung und Fr. 281'820.-- (70 %) für den Ausbau der ARA. Der Verpflichtungskredit von Fr. 402'600.-- ist von der Gemeindeversammlung Walterswil am 23. August 2004 gesprochen worden.

2.5 Gestützt auf § 38<sup>quinquies</sup> des kantonalen Wasserrechtsgesetzes leistet der Staat Beiträge an den Bau von (Abwasser-)Anlagen.

Die kantonale Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds legt fest:

- Die Mittel werden verwendet für Anlagen und Einrichtungen zur weitergehenden Behandlung der Abwässer [§ 12 Abs. 1 a)], der Beitragssatz dafür beträgt 35 % [§ 14 c)]
- An die Erneuerung von Abwasseranlagen werden Beiträge ausgerichtet, wenn die Werterhaltungskosten der Gemeinde für die Abwasseranlagen mehr als 200 Franken betragen [§ 13 Abs 1], der Beitragssatz dafür beträgt 25 % [§ 14 b)]

2.6 Aufgrund der oben aufgeführten Vorgaben ist der Beitrag wie folgt zu berechnen:

		Anteil Ausbau	Anteil Sanierung	Total
Projektkosten	Fr.	4'270'000	1'830'000	6'100'000
	%	70	30	100

Kostenanteil Walterswil (6,6 %)	Fr.	281'820	120'780	<b>402'600</b>
Beitragssatz	%	35	25	<b>32</b>
Beitrag	Fr.	98'637	30'195	<b>128'832</b>

Der zuzusichernde Staatsbeitrag beträgt somit 32 % des von der Gemeinde Walterswil zu leistenden beitragsberechtigten Anteils der Projektkosten, höchstens Fr. 128'832.--.

2.7 Gemäss § 31 Abs. 2 der kantonalen Wasserrechtsverordnung sind die Verwaltungskosten und die Auslagen für die Geldbeschaffung nicht beitragsberechtigt. Nicht beitragsberechtigt sind somit insbesondere die Kosten für Bewilligungen, Gebühren und Versicherungen sowie Kapitalzinsen.

### 3. Beschluss

Gestützt auf § 38<sup>quinquies</sup> des kantonalen Wasserrechtsgesetzes vom 27. September 1959 (BGS 712.11), § 30 der kantonalen Wasserrechtsverordnung vom 22. März 1960 (BGS 712.12) und §§ 12, 13 und 14 der kantonalen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999 (BGS 712.14).

3.1 Der Gemeinde Walterswil wird an den von ihr zu leistenden beitragsberechtigten Kostenanteil des Projektes „Ausbau und Sanierung ARA Kölliken“ ein Staatsbeitrag von **32 %**, höchstens **Fr. 128'832.--** zugesichert:

- 3.2 Mit dem Auszahlungsgesuch sind dem Amt für Umwelt Kanton Solothurn (AfU) folgende Unterlagen einzureichen:
- Eine Kopie der vom dafür zuständigen Verbandsgremium genehmigten Schlussabrechnung über das gesamte Projekt
  - eine Kostenaufstellung der vom Verband der Gemeinde gestellten Rechnungen und von der Gemeinde geleisteten Zahlungen
  - die Originale der vom Verband der Gemeinde gestellten Rechnungen und der entsprechenden Zahlungsbelege der Gemeinde.
- 3.3 Das Auszahlungsgesuch ist **spätestens 12 Monate** nach der Bauabnahme beim AfU einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist verfällt der Anspruch auf den Staatsbeitrag.
- 3.4 Die Auszahlung des Beitrages erfolgt aus dem Kredit KA 362000 / A 30001 (Beiträge an Gewässerschutzbauten) aufgrund der vom AfU geprüften Abrechnung und im Rahmen der verfügbaren Kredite.
- 3.5 In Abhängigkeit von den Teilzahlungen, die von der Gemeinde an den Verband geleistet werden (nach entsprechendem Stand der Bauausführung) kann die Gemeinde beim AfU ein Gesuch für eine Teilauszahlung des Staatsbeitrages einreichen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (4, Gz)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 362000 / A 30001)

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Einwohnergemeinde Walterswil, 5746 Walterswil

Abwasserverband Region Kölliken, Gemeindeverwaltung, 5742 Kölliken

Baudepartement, Abteilung Umwelt, Sektion Abwasserreinigung und Siedlungsentwässerung, Entfelderstrasse 22 (Buchenhof), 5001 Aarau